

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

## Vorbemerkung

Nach Artikel 120 des Grundgesetzes trägt der Bund die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung. Welche Leistungen der Bund aufgrund dieser Verpflichtungen und daneben im Einzelnen zu erbringen hat, richtet sich nach den sozialgesetzlichen Vorschriften.

Im Einzelnen leistet der Bund:

### 1. Rentenversicherung

- 1.1 Zuschüsse des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung nach §§ 213, 287 e des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI),
- 1.2 Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Defizithaftung) nach § 215 SGB VI,
- 1.3 Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten nach § 177 SGB VI,
- 1.4 Erstattung von einigungsbedingten Leistungen nach § 291 c SGB VI,
- 1.5 Beteiligung des Bundes an der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland nach § 30 Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungsgesetz,
- 1.6 Kosten der Nachversicherung nach Artikel 6 §§ 19 und 23 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und nach §§ 23 und 23 a des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten

nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen,

- 1.7 Erstattung von Aufwendungen für Zusatzversorgungssysteme nach § 15 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sondernutzungssystemen des Beitrittsgebiets,
- 1.8 Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung für behinderte Menschen nach § 179 Abs. 1 SGB VI,
- 1.9 Zuschuss des Bundes an die Künstlersozialkasse nach § 34 des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten,
- 1.10 Erstattung für Entschädigungsrenten aufgrund des Art. 1 des Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin).

### 2. Unfallversicherung

- 2.1 Unfallversicherung für Unternehmen des Bundes u. ä. nach §§ 115, 125 SGB VII,
- 2.2 Fremdrenten in der Unfallversicherung nach § 9 Abs. 2 und 3 des Fremdrentengesetzes und nach Artikel 6 § 1 Abs. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes.

## Einnahmen

### Verwaltungseinnahmen

119 99 -223	Vermischte Einnahmen	1 000	1 000	-
----------------	----------------------	-------	-------	---

### Übrige Einnahmen

176 01 -221	Rückflüsse aus Betriebsmitteldarlehen des Bundes an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung	-	-	-
232 01 -229	Erstattungen für Aufwendungen aufgrund der Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die Rentenversicherung	1 550 000	1 647 000	1 618 562

#### Erläuterungen

Die dem Bund durch die Erstattung entstehenden Aufwendungen werden ihm gemäß § 15 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) in 2008 in Höhe von 64 Prozent der Aufwendungen für die Zusatzversorgungssysteme nach Anl. 1 Nrn. 1 - 22 zum AAÜG von den Ländern im Beitrittsgebiet erstattet. Ausgaben des Bundes zur Erstattung von Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund sind bei Kap. 1113 Tit. 636 22 veranschlagt.

## 1113 Sozialversicherung

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

### Ausgaben

#### Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

636 01 -221	Verwaltungskostenerstattung des Bundes an die Unfallkasse des Bundes  Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.  Erläuterungen  Die Verwaltungskosten der Unfallkasse des Bundes (UK-Bund) werden gemäß § 186 Abs. 4 SGB VII in Verbindung mit § 25 der Satzung der UK-Bund pauschal von den Dienststellen des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und den übrigen bei der UK-Bund in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogenen Dienststellen und Einrichtungen erhoben. Für die der UK-Bund in Form einer Abteilung angegliederte Künstlersozialkasse besteht gemäß § 43 Künstlersozialversicherungsgesetz ein gesonderter Haushaltsplan.	7 800	8 000	5 150
636 03 -221	Kosten der Nachversicherung gem. Art. 6 §§ 19 und 23 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes  Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 636 04.  Erläuterungen  Nach Art. 6 §§ 19 und 23 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes gelten bestimmte Personengruppen in der gesetzlichen Rentenversicherung als nachversichert. Der Bund erstattet den Versicherungsträgern im Versicherungsfall die Leistungen, die auf die Zeiten entfallen, für welche die Nachversicherung als durchgeführt gilt. Weitere Ausgaben für die Nachversicherung gemäß Art. 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes sind bei Kap. 0813 Tit. 636 33 veranschlagt.	500	600	608
636 04 -221	Kosten der Nachversicherung gem. §§ 23 und 23 a des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen  Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 636 03.  Erläuterungen  Nach §§ 20 Abs. 1 und 23 a Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen gelten die dort bezeichneten Personengruppen für bestimmte Zeiträume in der gesetzlichen Rentenversicherung als nachversichert. Die auf diese Zeiten entfallenden Leistungen werden den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 23 und 23 a des Gesetzes vom Bund erstattet. Ferner werden die für die Durchführung der Nachversicherung anfallenden Verwaltungskosten entsprechend der Regelung nach § 72 Abs. 11 G 131 pauschal in Höhe von 1,9 Prozent der anteiligen Leistungen erstattet. Weitere Ausgaben für Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen sind bei Kap. 0813 Tit. 681 36 veranschlagt.	3 500	4 500	3 955
681 01 -223	Fremdrenten in der Unfallversicherung  Haushaltsvermerk Einnahmen fließen den Ausgaben zu.	23 500	25 500	25 004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 681 01:

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

Im Einzelnen sind vorgesehen:

1. Renten.....	21 500
2. Heilbehandlung und Berufshilfe.....	2 000
Zusammen.....	23 500

Die Aufwendungen für Fremdreten in der Unfallversicherung trägt der Bund in den Fällen, in denen gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Fremdretenengesetzes und Art. 6 § 1 Abs. 2 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes die Unfallkasse des Bundes für die Feststellung und Gewährung der Leistungen zuständig ist.

681 02 Aufwendungen des Bundes für die gesetzliche Unfallversicherung -223	97 400	98 000	96 698
---	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk

1. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.
2. Aus den Ausgaben dürfen auch Ausgaben für die Unfallverhütung und Erste Hilfe sowie mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten der bei deutschen Einrichtungen im Ausland beschäftigten Ortskräfte geleistet werden.

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

Im Einzelnen sind vorgesehen:

1. Renten.....	68 900
2. Heilbehandlung und Berufshilfe.....	26 500
3. Unfallverhütung und Erste Hilfe.....	2 000
Zusammen.....	97 400

Die Finanzierung der Aufwendungen der Unfallkasse des Bundes (UK-Bund) erfolgt gemäß § 186 Abs. 3 SGB VII durch ein Umlage- und Erstattungsverfahren. Soweit nicht durch Beitragsumlagen oder durch einen Dritten finanziert, erstattet das BMAS die sonstigen Aufwendungen der UK-Bund gemäß § 186 Abs. 3 Satz 5 SGB VII (Defizithaftung des Bundes). Daneben erstattet das BMAS die Aufwendungen für die Unfallversicherung nach § 125 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII beim Deutschen Roten Kreuz (DRK) Tätigen.

681 03 Erstattung an die Deutsche Rentenversicherung Bund für Entschädigungsrenten an Opfer des Nationalsozialismus in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik -249	17 200	18 800	19 596
---	--------	--------	--------

Erläuterungen

Leistungen aufgrund des Art. 1 des Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906).

### Titelgruppe 01

Tgr. 01 Leistungen an die Künstlersozialkasse	(133 700)	(118 000)	
636 11 Verwaltungskostenerstattung des Bundes an die Künstlersozialkasse -229	8 200	8 000	7 099

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind übertragbar.

Erläuterungen

Gemäß § 34 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes trägt der Bund die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse.

## 1113 Sozialversicherung

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01:

636 12 -229	Zuschuss des Bundes an die Künstlersozialkasse	125 500	110 000	97 100
----------------	--	---------	---------	--------

### Haushaltsvermerk

1. Aus den Ausgaben dürfen auch zinslose Betriebsmitteldarlehen zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten der Künstlersozialkasse geleistet werden. Sie sind zurückzuzahlen, sobald und soweit sie zur Sicherstellung der Liquidität der Künstlersozialkasse nicht mehr benötigt werden.
2. Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.
3. Sofern die Darlehen bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückgezahlt werden können, sind sie spätestens mit dem Bundeszuschuss des übernächsten Jahres zu verrechnen.
4. Die Ermächtigung kann wiederholt in Anspruch genommen werden.

### Erläuterungen

Gemäß § 34 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) beträgt der Zuschuss des Bundes für das Kalenderjahr 20 Prozent der Ausgaben der Künstlersozialkasse; Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuss des übernächsten Jahres zu verrechnen. Gemäß § 34 Abs. 3 KSVG dürfen die Leistungen des Bundes nur entsprechend dem jeweiligen Ausgabebedarf in Anspruch genommen werden.

Mehr wegen Anpassung an den Bedarf.

## Titelgruppe 02

Tgr. 02	Leistungen an die Rentenversicherung (RV)	(78 201 701)	(78 232 000)	
636 22 -229	Erstattung von Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgrund der Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die RV in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	2 550 000	2 600 000	2 542 206

### Haushaltsvermerk

Einnahmen aus Verwaltungskostenrückerstattungen fließen den Ausgaben zu.

### Erläuterungen

Gemäß § 15 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (AAÜG) werden der Deutschen Rentenversicherung Bund die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten erstattet, die ihr aufgrund der Überführung der in den Zusatzversorgungssystemen erworbenen Ansprüche entstehen. Die Einzelheiten hierzu sind in der AAÜG-Erstattungsverordnung geregelt.

Aus den Ausgaben dürfen auch erstattet werden:

1. Aufgrund der in § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (ZVG) vorgesehenen Anwendbarkeit des § 15 AAÜG: Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für Leistungen aus dem den Zusatzversorgungssystemen gleichgestellten Pensionsstatus der Carl-Zeiss-Stiftung Jena;
2. Aufwendungen des ehemaligen Versorgungsträgers für das Zusatzversorgungssystem Nr. 27 der Anlage 1 AAÜG, die diesem vor der Übertragung der Versorgungsträgereigenschaft auf die Deutsche Rentenversicherung Bund entstanden sind.

Einnahmen des Bundes aus Erstattungen sind bei Tit. 232 01 veranschlagt.

636 23 -221	Erstattung von einigungsbedingten Leistungen an die allgemeine Rentenversicherung	430 000	490 000	507 265
----------------	---	---------	---------	---------

### Erläuterungen

Der Bund erstattet den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung die Aufwendungen für Leistungen nach den §§ 315 a, 315 b, 319 a und 319 b SGB VI und dem

## Sozialversicherung 1113

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 636 23 (Titelgruppe 02):

Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets sowie für Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (§ 291 c SGB VI).

Die Einzelheiten hierzu sind in der Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung geregelt.

Weniger wegen rückläufiger Aufwendungen.

636 24 -221	Erstattung von Invalidenrenten und Aufwendungen für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)  Erläuterungen  Gemäß § 291 a SGB VI erstattet der Bund den Trägern der Rentenversicherung und der Unfallversicherung die Aufwendungen für die Zahlung von Invalidenrenten für Behinderte gemäß § 10 des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets sowie für Rententeile aus der Anrechnung von dort zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991.	114 000	112 000	113 799
636 26 -222	Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung  Erläuterungen  Gemäß § 215 SGB VI trägt der Bund in der knappschaftlichen Rentenversicherung den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben des Kalenderjahres; er stellt hiermit zugleich deren dauernde Leistungsfähigkeit sicher.	6 150 000	6 356 000	6 489 853
636 27 -222	Beteiligung des Bundes an der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung  Erläuterungen  Der Betrag dient zur Deckung der Kosten aus der Übernahme der Defizitdeckung für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung durch den Bund.	68 000	69 000	62 811
636 81 -221	Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung  Haushaltsvermerk Einnahmen fließen den Ausgaben zu.  Erläuterungen  Gemäß § 213 Abs. 2 SGB VI ändert sich der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung (Bundeszuschuss) im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltsumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht. Bei Veränderungen des Beitragssatzes ändert sich der Bundeszuschuss zusätzlich in dem Verhältnis, in dem der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des Vorjahres steht. Dabei ist jeweils der Beitragssatz zugrunde zu legen, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses ergeben würde (Titel 636 83). Zusätzlich vermindert sich der Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung um die in § 213 Abs. 2a SGB VI festgelegten Beträge.	30 157 724	29 993 000	29 469 000
636 82 -221	Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)  Haushaltsvermerk Einnahmen fließen den Ausgaben zu.  Erläuterungen  Gemäß § 287 e Abs. 2 SGB VI wird der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung (Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet), soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist, jeweils für ein Kalenderjahr in der Höhe geleistet, die sich ergibt, wenn die Rentenausgaben für dieses Kalenderjahr einschließlich	8 083 805	8 160 000	7 982 192

## 1113 Sozialversicherung

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 636 82 (Titelgruppe 02):

der Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 und abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile mit dem Verhältnis vervielfältigt werden, in dem der Bundeszuschuss in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zu den Rentenausgaben desselben Kalenderjahres einschließlich der Aufwendungen aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 steht.

636 83 -221	Zusätzlicher Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung	18 190 139	17 864 000	17 463 000
----------------	---	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk

Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen

Gemäß § 213 Abs. 3 SGB VI zahlt der Bund zur pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen an die allgemeine Rentenversicherung in jedem Kalenderjahr einen zusätzlichen Bundeszuschuss.

Darüber hinaus werden ab dem Jahr 2000 durch den Bund im Rahmen des zusätzlichen Bundeszuschusses aus dem Aufkommen der Ökosteuer Erhöhungsbeträge entrichtet (§ 213 Abs. 4 SGB VI), die zu einer Senkung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung beitragen sollen.

Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des zusätzlichen Bundeszuschusses sowie des Erhöhungsbetrages sind die Vorschriften über den Bundeszuschuss anzuwenden.

636 84 -221	Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten an die allgemeine Rentenversicherung	11 478 033	11 548 000	11 393 420
----------------	---	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk

Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen

1. Der Bund trägt ab 1. Juni 1999 die Beiträge für Kindererziehungszeiten (§ 177 SGB VI). Die Beitragszahlung erfolgt in gleichen Monatsraten. Die Zahlungsrate wird in dem Monat fällig, für den sie bestimmt ist.
2. Für die Kalenderjahre nach 2000 verändert sich die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis,
  - 2.1 in dem die Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltsumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht,
  - 2.2 in dem bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht,
  - 2.3 in dem die Anzahl der unter Dreijährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Anzahl der Dreijährigen in dem dem vorvergangenen vorausgehenden Kalenderjahr steht.

636 85 -221	Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten und Integrationsprojekten beschäftigten behinderten Menschen	980 000	1 040 000	1 003 056
----------------	---	---------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk

Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen

Gemäß § 162 Nr. 2 und 2a SGB VI werden die Beiträge zur Rentenversicherung der in Werkstätten oder in einem anschließenden Integrationsprojekt beschäftigten behinderten Menschen nach einem fiktiven Arbeitsentgelt errechnet. Die Beiträge für den Unterschiedsbetrag zwischen dem fiktiven und dem tatsächlichen Arbeitsentgelt sind gemäß § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI und § 168 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI von den Trägern der Einrichtungen allein zu tragen. Sie sind gemäß § 179 Abs. 1 SGB VI vom Bund in voller Höhe zu erstatten.

**Sozialversicherung 1113**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02:

856 21 -222	Betriebsmitteldarlehen an die knappschaftliche Rentenversicherung	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk

1. Rückzahlungen sind von den Ausgaben abzusetzen.
2. Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen, die auf andere Weise nicht zu beheben sind, können unverzinsliche Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 40 903 T€ an die knappschaftliche Rentenversicherung gewährt werden. Sie sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuss voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluss des Haushaltsjahres.

856 22 -221	Betriebsmitteldarlehen des Bundes an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung	-	-	-
----------------	--	---	---	---

**Abschluss des Kapitels 1113**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....		
Verwaltungseinnahmen.....	1 000	1 000
Übrige Einnahmen.....	1 550 000	1 647 000
Gesamteinnahmen.....	1 551 000	1 648 000

**Ausgaben**

Personalausgaben.....		
Sächliche Verwaltungsausgaben.....		
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....		
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	78 485 301	78 505 400
Ausgaben für Investitionen.....	-	-
Besondere Finanzierungsausgaben.....		
Gesamtausgaben.....	78 485 301	78 505 400